



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nordgetreide GmbH & Co. KG (AGB)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(3) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

(4) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung

(1) Die Angebote der Nordgetreide GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (nachfolgend: NORDGETREIDE) sind frei widerruflich und als Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes durch den Kunden zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der bestellten Ware zustande.

(2) Die Angaben hinsichtlich der von uns vertriebenen Produkte und Produktbeschreibungen sind freibleibend, solange nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

Änderungen unserer Erzeugnisse aufgrund von Weiterentwicklung und Verbesserung behalten wir uns vor, soweit hierdurch nicht deren Wert beeinträchtigt wird.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung, Fracht und Verpackungskosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) NORDGETREIDE behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Für diesen Fall kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Es gelten die

gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall des Verkäufers.

(7) NORDGETREIDE ist jederzeit berechtigt, sämtliche mit der Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehende Forderungen an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferzeit, Gefahrübergang

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und erfolgt vorbehaltlich unserer richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten und Hersteller. Bei Verkäufen, deren Ausführung eine Sorteneinteilung oder Verladeverfügung des Käufers voraussetzt, behält sich Nordgetreide eine mindestens zweiwöchige Lieferfrist vor. Das gleiche gilt bei Verkäufen auf Abnahme.

(2) Bei einer Verladung auf dem Wasserwege erkennt der Käufer die Bedingungen der von NORDGETREIDE im Auftrage des Käufers beauftragten Schifffahrtsgesellschaft an. Der Käufer hat insbesondere etwaige Niedrigwasserzuschläge zu tragen.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Hält Nordgetreide Liefertermine nicht ein, so hat der Besteller Nordgetreide schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt des Bestellers vom gesamten Vertrag wegen teilweisen Verzuges oder teilweiser Unmöglichkeit ist nur zulässig, wenn die bereits erbrachte Teilleistung für den Besteller nachweislich ohne Interesse ist.

(7) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und unvorhersehbarer Ereignisse (Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von



Arbeitskämpfen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen wie Feuer, Stromausfall Wassereintritte oder den Transport beeinflussende Witterungseinflüsse) berechnen die Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuverschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch, wenn die vorstehenden Behinderungen bei den Vorlieferanten von NORDGETREIDE eintreten oder NORDGETREIDE von diesen nicht beliefert wird trotz entsprechender Verträge, die den durch die Bestellung des Käufers entstandenen Bedarf gedeckt hätten. Hat NORDGETREIDE die Nichteinhaltung verbindlicher Termine zu vertreten oder befindet sich NORDGETREIDE in Verzug, so hat der Besteller im Falle eines eingetretenen Schadens Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Dem Besteller bleibt nachgelassen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns dabei zuzurechnen.

(9) NORDGETREIDE ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Besteller zumutbar ist.

§ 5 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Für Mängel der Ware leistet NORDGETREIDE zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) NORDGETREIDE haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren,

typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Sachen wird keine Gewährleistung übernommen.

(9) Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller nicht. Herstellergarantien bleiben unberührt.

§ 6 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) NORDGETREIDE behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von NORDGETREIDE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware den Wert der Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, erklärt NORDGETREIDE nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers die Freigabe der Sicherheiten in der übersteigenden Höhe. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns



der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Kommt der Besteller gegenüber NORDGETREIDE mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht, so ist NORDGETREIDE berechtigt, seine Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen und die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen, ohne dass hierzu ein Rücktritt vom Vertrag erforderlich ist. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Des Weiteren ist NORDGETREIDE berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Besteller seinerseits Unternehmer ist, erfolgt eine Warenrücknahme nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch im Falle der nachträglichen Gestattung von Teilzahlungen, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird ausdrücklich erklärt. Nach erklärtem Rücktritt ist NORDGETREIDE berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Besteller verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche

wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(7) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Zur Geltendmachung der vorstehend genannten Eigentumsvorbehaltsrechte ist ein vorheriger Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Besteller ist Verbraucher.

(10) Sämtliche zu Gunsten NORDGETREIDE bestehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere solche aus Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, sind auf Dritte übertragbar.

§ 8 Datenerhebung, Datenspeicherung

NORDGETREIDE ist berechtigt, Informationen und Daten über den Besteller zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen oder an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

§ 9 Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand Lübeck. NORDGETREIDE ist jedoch auch berechtigt, nach eigener Wahl den Käufer an seinem Geschäftssitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Stand 1.01.2013